



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 01. März 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0418/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0418 – 418/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr

TARIC/EZT: Einfuhrkontrolle REACH

L

Die bestehende TARIC-Einfuhrmaßnahme 761 (Einfuhrkontrolle gefährlicher Chemikalien) zur Überwachung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) wurde zum 10.02.2023 erweitert.

Zur Überwachung der nach Artikel 67 i.V.m. Anhang XVII REACH-VO zu beachtenden Beschränkungen wurde seitens der EU-Kommission ein neuer Maßnahmetyp implementiert und die nachfolgenden neuen TARIC-Unterlagencodierungen aufgenommen:

Codierung	Text
Y106	Einhaltung der in Spalte 2 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten REACH-Beschränkungen
Y110	Ausnahme von den REACH-Beschränkungen gemäß Artikel 67 (1) und (2) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Y113	Für dieses Erzeugnis gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht (Anhang XVII)

Zur Erläuterung wurde seitens der EU-Kommission eine neue Fußnote CD 730 an die betreffenden Warennummern angebunden.

Daneben wurde zur Information und Unterstützung für die Beteiligten ein neuer Fußnotentyp (CHM 00000) mit einem Verweis auf den Eintrag in Anhang XVII REACH-VO eingeführt (z.B. Warennummer 2921 4500 200; neue Fußnoten: CHM 00012, CHM 00028, CHM 00043 und CHM 00072).

Laut EU-Kommission betreffen die in der ersten Phase neu umgesetzten Beschränkungen ausschließlich Stoffe.

II.

Im Weiteren stehen bei der TARIC-Einfuhrmaßnahme 761 (Einfuhrkontrolle gefährlicher Chemikalien) bereits die nachfolgenden Unterlagencodierungen zur Überwachung der nach Artikel 56 Abs. 1 und 2 REACH-VO bestehenden Zulassungspflicht für Stoffe, die in Anhang XIV aufgenommen wurden, zur Verfügung:

Codierung	Text
C073	REACH-Zulassung gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Y105	Allgemeine Ausnahme von der REACH-Zulassung (Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
Y109	Spezielle Ausnahme von der REACH-Zulassung (ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien gemäß Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
Y115	Ausnahme von der Zulassungspflicht nach Titel VII gemäß Artikel 2 Absätze 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Erläuterungen sind in den Fußnoten CD 728, CD 729 und CD 740 zu finden.

III.

Die TARIC-Einfuhrmaßnahme 761 (Einfuhrkontrolle gefährlicher Chemikalien) dient der Information und Sensibilisierung der Wirtschaftsbeteiligten und soll zu einem besseren Verständnis für die Einhaltung der nach der REACH-VO bei der Einfuhr zu beachtenden Zulassungspflichten und Beschränkungen bei allen Beteiligten beitragen.

Die bei der Zollabfertigung erforderlichen Erklärungen liegen im Verantwortungsbereich des Wirtschaftsbeteiligten. Die Aufnahme der Angaben in die Zollanmeldung kommt sowohl dem Anmelder als auch den Zollbehörden zugute, indem eine leichtere Beurteilung der Einhaltung der REACH-Anforderungen und somit eine Beschleunigung der Zollabfertigung ermöglicht werden. Die Angabe der Zulassungsnummer im entsprechenden Feld bei der zutreffenden Unterlagencodierung wird daher dringend empfohlen, um ggf. zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.